

§ 3 FuGG Gebührenpflichtige

FuGG - Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Gebührenpflichtig sind die Unternehmerinnen/Unternehmer, die über den Untersuchungsgegenstand verfügberechtigt sind.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at